

VERORDNUNG (EG) Nr. 507/2002 DER KOMMISSION**vom 21. März 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2331/97 über besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 12 und Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2331/97 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2882/2000 ⁽⁴⁾, wurden Qualitätskriterien festgelegt, die bei der Ausfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse des Sektors Schweinefleisch einzuhalten sind, damit eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 488/2002 ⁽⁶⁾, enthält die Liste der Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch, die für die Gewährung einer Ausfuhrerstattung in Betracht kommen.

- (3) Die Produktcodes der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2331/97 genannten Erzeugnisse sind an die jüngsten Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 anzupassen. Ferner müssen weitere Qualitätskriterien für die Erzeugnisse der KN-Codes 1602 41 10, 1602 42 10 und 1602 49 19 festgelegt werden.
- (4) Der Verwaltungsausschuss für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2331/97 wird der die KN-Codes 1602 41 10, 1602 42 10 und 1602 49 19 betreffende Teil durch den entsprechenden Teil im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab 8. April 2002 beantragten Ausfuhrlicenzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 323 vom 26.11.1997, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 72.

⁽⁵⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 76 vom 19.3.2002, S. 11.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Bedingungen
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:		
	– von Schweinen		
ex 1602 41	-- Schinken und Teile davon:		
ex 1602 41 10	--- von Hausschweinen:		
	---- gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr:		
	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	1602 41 10 9110	Wasser-Protein-Verhältnis im Fleisch höchstens 4,3
	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 1 kg	1602 41 10 9130	Wasser-Protein-Verhältnis im Fleisch höchstens 4,3
ex 1602 42	-- Schultern und Teile davon:		
ex 1602 42 10	--- von Hausschweinen:		
	---- gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr:		
	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	1602 42 10 9110	Wasser-Protein-Verhältnis im Fleisch höchstens 4,5
	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 1 kg	1602 42 10 9130	Wasser-Protein-Verhältnis im Fleisch höchstens 4,5
ex 1602 49	-- andere, einschließlich Mischungen:		
	--- von Hausschweinen:		
	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 GHT oder mehr:		
ex 1602 49 19	----- andere:		
	----- gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr:		
	----- ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel:		
	----- ein Erzeugnis enthaltend, das sich aus eindeutig erkennbaren Stücken Muskelfleisch zusammensetzt, bei denen jedoch wegen ihrer geringen Größe nicht feststellbar ist, ob sie von Schinken, Schultern, Kotelettsträngen oder Nacken stammen, zusammen mit kleinen Partikeln an sichtbarem Fett und geringen Mengen an Geleeabsatz	1602 49 19 9130	Wasser-Protein-Verhältnis im Fleisch höchstens 4,5